

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/893-1.1/84

II-1088 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Angeblich am 2.8.1983 getroffene
Vereinbarung zwischen dem Bundes-
minister für Landesverteidigung
und Staatssekretär LÖSCHNAK;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
und Genossen an den Bundesminister für
Landesverteidigung, Nr. 427/J

419/AB

1984-03-12

zu 427/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, KRAFT und Genossen am 25. Jänner 1984 an mich gerichteten Anfrage Nr. 427/J, betreffend eine angeblich am 2.8.1983 getroffene Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Landesverteidigung und Staatssekretär LÖSCHNAK, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Durch die Einführung des Zeitsoldaten war es unter anderem notwendig, hinsichtlich der zeitverpflichteten Soldaten eine Übergangslösung zu treffen.

Da die zeitverpflichteten Soldaten Planstellen binden, mußten insbesondere für diese Sparte Stellenplanverhandlungen geführt werden.

Am 2. August 1983 fand daher zwischen dem Herrn Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK und mir ein Gespräch über den Stellenplan 1984 statt, wobei in dieser Frage ein einvernehmliches Ergebnis gefunden wurde, welches wiederum die Grundlage für die Erstellung des Stellenplanes 1984 war.

Dieses Besprechungsergebnis (von Herrn Abgeordneten Dr. GUGERBAUER untechnisch als "Vereinbarung" bezeichnet) sah keine Personalreduktion für 1984 vor, sodaß in Verbindung mit der Übergangslösung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 für zeitverpflichtete Soldaten die bisher geltende Rechtslage uneingeschränkt weiter aufrecht blieb.

Da sowohl das Wehrrechtsänderungsgesetz in oben angeführter Richtung beschlossen wurde, als auch die vereinbarten Besprechungsergebnisse in der Vorlage zum Stellenplan 1984, die in weiterer Folge unverändert vom Nationalrat beschlossen wurde, ihren Niederschlag gefunden hatten, war daher der gegenständliche Antrag als überholt zu bezeichnen.

Zu 2 bis 4:

Im Hinblick darauf, daß eine Vereinbarung im Rechtssinne nicht vorliegt, erübrigt es sich, auf die Fragen 2 bis 4 einzugehen.

8 . März 1984

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'G' followed by a surname that appears to be 'Gugerbauer'.